

Örtliches Raumordnungskonzept **KAUNS**

1. Fortschreibung



Verodnung

<p>AUFLAGE DES ENTWURFES gem. § 64 Abs. 1 TROG 2011 vom bis</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>GENEHMIGUNG DER LANDESREGIERUNG</p>
<p>DEM GEMEINDERATSBESCHLUSS vom zugrunde gelegen</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p>	
<p>KUNDMACHUNG gem. § 68 Abs. 1 TROG 2011 vom bis</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p>	

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT KAUNS



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom . .2016, mit der die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen wird

Aufgrund des § 31a Abs. 1 und 2, i. V. m. § 29 Abs. 2 und § 31 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011 – LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015, i. V. m. § 3 der Verordnung der Landesregierung mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, LGBl. Nr. 122/1994, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Örtliche Raumordnungskonzept gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Das Örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach längstens 10 Jahren ist es auf der Grundlage eines vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegenden Berichtes über die Verwirklichung der Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes fortzuschreiben. Wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde es erfordert, hat diese Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen.

(3) Der Ordnungsplan „Räumlich-funktionales Konzept“ (Anlage A) bildet gemeinsam mit der Anlage B einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Die

Pläne und der Textteil der Bestandserhebung, die Erläuterungen zum Plan „Räumlich-funktionales Konzept“ und der Umweltbericht bilden die Grundlage dieser Verordnung.

§ 2 Zielsetzungen zu einer geordneten räumlichen Entwicklung

Für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde werden folgende vorrangigen Ziele festgelegt:

(1) Bevölkerungsentwicklung:

a) Im Planungszeitraum wird von einer maximalen Einwohnerzahl von ca. 510 Personen und ca. 205 Haushalten ausgegangen.

b) Die Einwohnerentwicklung soll vorrangig auf einem natürlichen Bevölkerungswachstum beruhen, wobei die Gemeinde einem mäßigen Zuzug offen gegenüber steht.

(2) Siedlungsentwicklung:

a) Es ist Ziel der Gemeinde, dass für die ortsansässige Bevölkerung auch in Zukunft Bauland zu sozialverträglichen Preisen zur Verfügung steht.

b) Die bestehenden, kompakten Siedlungsstrukturen sollen erhalten werden.

c) Die Gemeinde verfolgt das Ziel des Bodensparens, wobei verdichteten Bauformen besondere Bedeutung zukommt.

d) Die bestehenden Baulandreserven sollen mobilisiert und die Verfügbarkeit des Baulandes erhöht werden.

e) Ziel der Gemeinde ist weiters die Bewahrung des charakteristischen äußeren und inneren Ortsbildes. Im Ortskern ist die Erhaltung, Sanierung und sinnvolle Neunutzung der bestehenden, für das Ortsbild bedeutsamen Bausubstanz anzustreben.

(3) Wirtschaftsentwicklung:

a) Die Gemeinde strebt die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft, insbesondere eine Erhöhung des Aufkommens an eigenen Steuern, an. Ziel der Gemeinde ist dabei insbesondere eine Kooperation mit den Nachbargemeinden Prutz und Faggen, um ein regionales Gewerbegebiet zu entwickeln.

b) Die Erhaltung der Nahversorgung und der bestehenden Betriebe des produzierenden Gewerbes und des Handels- und Dienstleistungssektors in der Gemeinde Kauns werden angestrebt.

c) Ziel der Gemeinde ist weiters die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft und deren landschaftspflegerischer Dienste

d) Der Tourismus als entwicklungsfähiger Wirtschaftszweig soll gefördert und gestärkt werden, wobei sich die Gemeinde verstärkt als naturnaher Erholungsort positionieren will.

(4) Freiraumplanung:

a) Ziel der Gemeinde ist die Erhaltung, Stabilisierung und Verbesserung des ökologischen Wirkungsgefüges, insbesondere der Auwälder entlang des Fag-

genbaches, der ökologisch wertvollen Feldgehölzgruppen, der Halbtrockenrasen im Bereich der südorientierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Erhaltung und Förderung der starken Durchgrünung der Siedlungsgebiete.

b) Die Gemeinde strebt die Bewahrung und Erhöhung der Attraktivität des Landschaftsbildes an.

c) Weiters sollen die landschaftspflegerischen Dienste der Landwirtschaft erhalten und gefördert werden

(5) Infrastruktur:

a) Die Gemeinde strebt die Bereitstellung eines bedarfsgerechten und wirtschaftlich vertretbaren Angebotes an Bildungs-, Freizeit- und sozialen Einrichtungen an.

b) Die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur hat entsprechend den örtlichen Bedürfnissen zu erfolgen, wobei insbesondere der Aufenthaltsfunktion im untergeordneten Straßennetz entsprechend Rechnung zu tragen ist. Vielfach ist ein Ausbau des Erschließungsstraßennetzes erforderlich.

c) Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität ist sicherzustellen. Die Abwasserentsorgung der Haushalte und Betriebe und die Abfallbeseitigung sind auf einem den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechenden Niveau zu gewährleisten.

(6) Alle raumordnungsrelevanten Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde sind auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen gemäß Abs. 1 bis 5 zu prüfen.

§ 3

Sicherung von Freihalteflächen

(1) Die landwirtschaftlichen Freihalteflächen FL 1 und FL 2 sind von jeglicher Bebauung mit Ausnahme der gemäß § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 im Freiland zulässigen Gebäude und baulichen Anlagen freizuhalten. Im Freihaltegebiet FL1 ist jedoch die Errichtung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude auf entsprechenden Sonderflächen zulässig, falls sie in keinem Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gemäß § 27 Abs. 2 TROG 2011 stehen. Weiters dürfen im Freihaltegebiet FL 1 im Nahbereich des bestehenden Siedlungsgebietes auch landwirtschaftliche Hofstellen auf entsprechenden Sonderflächen errichtet werden, falls sie in keinem Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gemäß § 27 Abs. 2 TROG 2011 stehen.

(2) Die ökologisch wertvollen Freihalteflächen FÖ sind von jeglicher Bebauung mit Ausnahme der gem. § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 im Freiland zulässigen Gebäude und baulichen Anlagen freizuhalten, sofern nicht in den beiden folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

- a) In den ökologisch wertvollen Flächen FÖ 2 sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude auf entsprechenden Sonderflächen insofern zulässig, als der Bestand der Streuobstwiesen durch die Errichtung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude nicht wesentlich verkleinert wird und dafür kein sonstiger gleichwertiger Alternativstandort dafür vorhanden ist.
- b) In den als ökologisch wertvollen Flächen FÖ 3 ausgewiesenen Bereichen ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden auf entsprechenden Sonderflächen zulässig, sofern dafür kein sonstiger gleichwertiger Alternativstandort dafür vorhanden ist.

(3) Die landschaftlich wertvollen Freihalteflächen FA sind im Interesse der Ziele der örtlichen Raumordnung insbesondere gemäß § 27 Abs. 2 lit. i TROG 2011 in ihrem Erscheinungsbild langfristig zu erhalten. In den landschaftlich wertvollen Flächen sind neben den gemäß § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 im Freiland zulässigen Gebäuden und baulichen Anlagen auch landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bis zu einer überbauten Fläche von 60 m² zulässig.

(4) Die forstwirtschaftlichen Freihalteflächen FF sind von einer dem Ziel der Erhaltung der Waldflächen widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 im Freiland zulässigen Gebäude und baulichen Anlagen, freizuhalten. Zulässig sind jedoch Sonderflächen, die den forstlichen Schutzinhalten nicht widersprechen. Ausschlaggebend hierbei ist die fachliche Stellungnahme seitens der Forstbehörde.

(5) Soweit nach den Abs. 1 bis 4 bauliche Anlagen innerhalb der Freihalteflächen zulässig sind, ist bei der Flächenwidmung insbesondere auf den Schutz des Landschaftsbildes, die Schonung ökologisch wertvoller Flächen und das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen oder deren Herstellbarkeit mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu achten.

(6) Jene Flächen, die keine besondere Wertigkeit hinsichtlich ökologischer Funktionen, Land- und Forstwirtschaft, Erholung oder Landschaftsbild aufweisen und außerhalb der maximalen Siedlungsgrenzen bzw. der Siedlungsränder liegen, sind als sonstige Flächen ausgewiesen. In den sonstigen Flächen sind neben den gemäß § 41 Abs. 2 und § 42 im Freiland zulässigen Gebäuden und baulichen Anlagen Sondernutzungen auf Sonderflächen bzw. Vorbehaltsflächen gem. § 52 Abs. 1 TROG 2011 zulässig, wenn deren Errichtung in keinem Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gemäß § 27 Abs. 2 TROG 2011

steht und die betroffene Fläche für die vorgesehene Nutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist.

§ 4 Siedlungsentwicklung

(1) Das im Planungszeitraum erforderliche Bauland für Wohnzwecke beträgt ca. 1,27 ha, wobei ein Baulandbedarf von rd. 1,22 ha auf die ortsansässige Bevölkerung und von rd. 0,05 ha auf die erwartete Zuwanderung entfällt.

(2) Für die Siedlungsentwicklung sind die im Plan „Räumlich-funktionales Konzept“ dargestellten Eignungsbereiche nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hauptnutzungen und unter Berücksichtigung der angeführten Fristigkeiten sowie der jeweiligen Dichtefestlegungen heranzuziehen. Eine Baulanderweiterung über die maximalen Siedlungsgrenzen hinaus ist nur im geringfügigen Ausmaß zulässig, um für den Bauplatz entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen eine einheitliche Widmung zu erreichen, sofern das Grundstück an der maximalen Siedlungsgrenze nicht sinnvoll unterteilt werden kann. Der Siedlungsrand stellt einen Grenzsaum dar, der geringfügige Baulanderweiterungen und bauliche Erweiterungen zulässt, soweit dadurch keine weitere Bautiefe eröffnet wird und dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwiderläuft.

(3) Die Widmung von Bauland darf unter Maßgabe von Abs. 2 ausschließlich in den von maximalen Siedlungsgrenzen und Siedlungsändern umfassten Bereichen erfolgen (bauliche Entwicklungsbereiche).

(4) Die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und die Erstellung der Bebauungspläne hat entsprechend den in § 2 angeführten allgemeinen Aufgaben und Zielen zu erfolgen, wobei die im Plan

„Räumlich-funktionales Konzept“ dargestellten Fristigkeiten, die angestrebten Hauptnutzungen sowie die Dichtefestlegungen zu berücksichtigen sind. Dabei ist in Gebieten mit der Zeitzone 1 eine bauliche Nutzung bei gegebenem Bedarf möglich. In Gebieten mit der Zeitzone 2 ist eine bauliche Nutzung bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen und gegebenem Bedarf möglich.

(5) Als Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung im Entwicklungsbereich W05 ist die Erstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

§ 5 Wirtschaftliche Entwicklung

(1) Zur Stärkung der Wirtschaftskraft wird die Kooperation mit den Nachbargemeinden insbesondere mit der Gemeinde Prutz mit dem Ziel angestrebt, ein regionales Gewerbegebiet zu entwickeln.

(2) Mit der Wohnnutzung verträgliche Betriebe sollen weiterhin im Siedlungsverband verbleiben, wofür die widmungsmäßigen Voraussetzungen zu gewährleisten sind.

(3) Um die Standortvoraussetzungen für Dienstleistungsbetriebe zu verbessern, ist die Gemeinde bestrebt, den Anschluss an leistungsfähige Telekommunikationsnetze herzustellen.

§ 6 Verkehrsmaßnahmen

(1) Das Erschließungsstraßennetz ist entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung auszubauen, wobei die Dimensionierung und Straßenraumgestaltung an der lokalen Funktion zu orientieren ist. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Ausbau der Erschließung des Siedlungsgebietes Greitweg (Weg Gp 1299)
- b) Ausbau der Erschließung des Siedlungsgebietes Innerdorf (Weg Gp 1309)
- c) Ausbau der Erschließung in den Bereichen Plazerdell und Außerdorf (Wege Gp 1231, Gp 1428, Gp 1432, Gp 1255, Gp 1446, Gp 1485/1)

(2) Zur Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs ist die Durchlässigkeit der Siedlungsgebiete langfristig zu erhalten, indem die bestehenden Fußwegverbindungen im Bebauungsplan abgesichert und zweckmäßig ergänzt werden.

(3) Die Bushaltestellen sind in attraktiver Form mit Witterungsschutz zu gestalten.

§ 7

Soziale und technische Infrastruktur

(1) Alle Teile des Siedlungsgebietes bis auf die Burg Berneck sind an die Ortskanalisation angebunden. Die Burg Berneck verfügt über eine Klärgrube und ist nicht dauerhaft bewohnt. Bis auf weiteres ist daher kein Anschluss der Burg an die Kanalisation vorgesehen.

§ 8

Schutz des Orts- und Straßenbildes

(1) Im Ortskern ist die Erhaltung, Sanierung und sinnvolle Neunutzung der bestehenden, für das Ortsbild bedeutsamen Bausubstanz anzustreben. Diesem Ziel ist bei der Bebauungsplanung unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 9

Behördliche Maßnahmen

(1) Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes hat die Neuerlassung bzw. Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen.

(2) Die im Plan „Räumlich-funktionales Konzept“ festgelegten, gebietsbezogenen Vorgaben zur Baudichte sind in den zu erstellenden Bebauungsplänen in geeigneter Form zu detaillieren.

§ 10

Sonstige Maßnahmen

(1) Bei Neuwidmungen von Flächen als Bauland bzw. bei der Erlassung der Bebauungspläne ist darauf zu achten, dass eine widmungsgemäße Verwendung der betreffenden Grundstücke gewährleistet ist. Zur Erreichung dieses Zieles kann die Gemeinde unterstützend auch privatrechtliche Verträge mit den Grundeigentümern abschließen.

(2) Mit dem öffentlichen Siedlungsgebiet im Bereich des Sportplatzes soll der Baulandbedarf der ortsansässigen Bevölkerung abgedeckt werden, weswegen die Vergabe vorwiegend an solche Personen erfolgen wird.

§ 11
Inkrafttreten

Das Örtliche Raumordnungskonzept tritt gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2011 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat der
Gemeinde Kauns

Der Bürgermeister der Gemeinde Kauns